

einer Freiheitsstrafe von einem Jahr durch das Bezirksgericht war daher fehlerhaft. Der Angeklagte hätte, wie beim Kreisgericht richtig geschehen, wegen Verbrechens des Diebstahls zum Nachteil persönlichen Eigentums zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt werden müssen.

Das Urteil des Bezirksgerichts war auf den Kassationsantrag im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben und die Sache gemäß § 322 Abs. 2 StPO in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Das Bezirksgericht wird zu beachten haben, daß die Würdigung der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten es erfordert, daß nach Verbüßung der Strafe seine ordnungsgemäße Wiedereingliederung durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß. Die Notwendigkeit der Anordnung der Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen entfällt nicht deshalb, weil auch das bisherige Arbeitskollektiv des Angeklagten bereit ist, dessen Erziehungsprozeß zu fördern. Staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB sind keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die vom Verbot der Straferhöhung (§ 285 StPO) erfaßt werden. Ihre Anordnung ist demnach auch im Rechtsmittelverfahren zulässig, wenn das Urteil erster Instanz nur zugunsten des Angeklagten angefochten worden ist.

Zivilrecht

§§ 212 Abs. 2, 463, 477 Abs. 1 BGB.

1. Hinweise auf der Verpackung einer Ware über bestimmte Eigenschaften dienen in erster Linie der Information des Käufers und müssen richtig sein. Fehlt der Ware eine dort genannte oder eine sich aus den darauf befindlichen Hinweisen zweifelsfrei ergebende Eigenschaft, so kann dem Käufer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 463 Satz 1 BGB ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung zustehen.

2. Derjenige, der im Zusammenhang mit Mängelanzeigen ihm gesetzlich obliegende Pflichten in einer Weise verletzt, die zur verspäteten gerichtlichen Geltendmachung führt, kann sich nicht auf den Eintritt der Verjährung eines an sich berechtigten Anspruchs berufen. In diesem Fall darf der Käufer nicht schlechter gestellt werden als derjenige, der den Mangel noch vor Fristablauf angezeigt hat, aber wegen der noch laufenden Klärung nicht eher Anlaß zur Klageerhebung gegen den Verkäufer hatte.

OG, Urteil vom 25. Februar 1975 - 2 Zz 1/75.

Der Kläger ist Gärtnermeister. Er hat beim Verklagten am 21. Januar 1972 und 24. März 1972 70 Beutel Rettichsamen gekauft. Auf der Vorderseite der Samenbeutel befand sich die Aufschrift „Frühsommerrettich Runder Weißer“ mit der Abbildung eines Rettichs; auf der Rückseite war der Hinweis angebracht: „Aussaat April bis Juni, 20 cm Abstand. Liebt lockeren, gut gedüngten Boden in alter Dungkraft. In Reihen bleibt alle 20 cm das bestentwickelte Pflänzchen stehen. Reichliche Bewässerung ist notwendig.“

Der Kläger hat zunächst gegen den Pflanzenzuchtbetrieb Schadenersatzklage erhoben, diese aber wegen Fehlens der Passivlegitimation der Verklagten zurückgenommen.

Mit Schriftsatz vom 21. Dezember 1972 reichte der Kläger beim Kreisgericht Schadenersatzklage gegen die Verklagte ein. Er hat vorgetragen: Beim Kauf des Samens habe er Stückrettichsamen verlangt. Nach der auf den Samenbeuteln befindlichen Abbildung und Beschreibung habe er annehmen müssen, daß es sich um

solchen handle. In Wirklichkeit sei es aber Bündelrettich gewesen, der sich für den Anbau auf Stückrettich nicht geeignet habe. Dadurch sei ihm ein erheblicher Schaden entstanden. Er hat beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an den Kläger 4 500 M zu zahlen.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Kreisgericht hat antragsgemäß erkannt. Es hat die Schadenersatzforderung des Klägers als Gewährleistungsanspruch als gerechtfertigt beurteilt und zur Verjährungseinrede der Verklagten ausgeführt, daß der Kläger von der Verklagten zunächst an den Hersteller verwiesen worden sei und gegen diesen geklagt habe. Dadurch sei im Hinblick auf die erneute Klageerhebung die Verjährung gemäß § 212 BGB unterbrochen worden.

Auf die Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen, weil die dem Kläger an sich zustehenden Gewährleistungsansprüche nach § 477 BGB verjährt seien. Die Meinung des Kreisgerichts, daß durch die Erhebung einer Klage gegen den Pflanzenzuchtbetrieb die Verjährung gemäß §§ 209, 212 Abs. 2 BGB unterbrochen worden sei, sei irrig.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Zutreffend haben die Instanzgerichte den vom Kläger geltend gemachten Anspruch rechtlich als Gewährleistungsanspruch aus Kaufvertrag beurteilt. Auch in der rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhalts ist dem Bezirksgericht insoweit zu folgen, als es den geltend gemachten Anspruch bejaht. Zuzustimmen ist insbesondere der Auffassung des Bezirksgerichts, wonach die Eigenschaft des vom Kläger gekauften Samens, Samen für Stückrettich zu sein, eine von der Verklagten zugesicherte Eigenschaft und nicht nur eine allgemeine Anpreisung darstellt.

Tatsächlich mußte der Kläger, wie das Gutachten der Zentralstelle für Sortenwesen bestätigt, aus der Abbildung auf den Samenbeuteln und den auf deren Rückseite befindlichen Kulturhinweisen (großer Standraum) entnehmen, daß es sich bei der Sorte „Runder Weißer“ um einen Stückrettich handelt. Auch von einem Gärtnermeister kann man — wie im Gutachten überzeugend ausgeführt wird — nicht verlangen, daß er sämtliche Gemüsesorten kennt, die in der Sortenliste der DDR geführt werden. Er muß sich auf die Angaben des Saatguthandels (z. B. auf dem Samenbeutel bzw. im Katalog) verlassen können.

Hinweise in Prospekten bzw. auf der Verpackung über bestimmte Eigenschaften einer Ware dienen in erster Linie der Information des Käufers und müssen richtig sein. Fehlt der Ware eine dort genannte oder eine sich aus den darauf befindlichen Hinweisen zweifelsfrei ergebende Eigenschaft, so kann dem Käufer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 463 Satz 1 BGB ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung zustehen (vgl. Ziff. 4 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Fragen der Garantie und Gewährleistung beim Einzelhandelskauf und bei Dienstleistungen für Bürger vom 21. September 1966 — I Pr 1 — 8/66 — [NJ 1966 S. 636]). Es war nicht erforderlich, daß die Verkäuferinnen der Verklagten ihrerseits das Vorhandensein der aus den Angaben auf den Samenbeuteln ersichtlichen Eigenschaften ausdrücklich zusicherten.

Richtig ist ferner der vom Bezirksgericht zur Regelung des § 212 Abs. 2 BGB dargelegte Standpunkt, mit dem die insoweit fehlerhafte Auffassung des Kreisgerichts korrigiert wurde. Dessenungeachtet kann jedoch dem Bezirksgericht nicht dahin gefolgt werden, daß der An-